

# Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Der Landrat  
Unterhaltsvorschussstelle  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Eingangsstempel der Unterhaltsvorschussstelle:

Aktenzeichen:

**Hinweis: Bitte beachten Sie das beigefügte Merkblatt!**

<b>1</b>	<b>Antragstellung</b>			
	Bitte beachten Sie, dass Unterhaltsvorschuss grundsätzlich ab dem Monat der Antragstellung und <u>nur unter besonderen Voraussetzungen</u> rückwirkend für <u>einen Monat</u> vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.			
	Ich beantrage Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das nachfolgend genannte Kind ab			
<b>1.1</b>	<b>Persönliche Angaben zum Kind für das Leistungen beantragt werden</b>			
Name, Vorname				
Geburtsdatum			Geburtsort	
Anschrift	Straße			Haus-Nr.
	PLZ		Ort	
Staatsangehörigkeit				
Wenn das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat: Ist das Kind im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	gültig bis
<b>1.2</b>	<b>Wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat: Angaben zu Schulbesuch, Ausbildung, etc. des Kindes*</b>			
	<input type="checkbox"/> Schulbesuch, Klassenstufe:		<input type="checkbox"/> Voraussichtliches Ende	
	<input type="checkbox"/> Ausbildung bzw. Studium <input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit	seit		
	<input type="checkbox"/> sonstiges:			
Name der Schule bzw. Ausbildungsstätte oder des Arbeitgebers				
Ort				
<b>1.3</b>	<b>Angaben zum Aufenthalt des Kindes</b>			
Das Kind lebt	<input type="checkbox"/> bei der Mutter		<input type="checkbox"/> bei dem Vater	
	<input type="checkbox"/> bei einer anderen Person:		seit	
	<input type="checkbox"/> in einer Einrichtung der Jugendhilfe*		seit	
	<input type="checkbox"/> regelmäßig auch beim anderen Elternteil		Anzahl der Tage pro Woche:	
	Für nähere Angaben verwenden Sie bitte das Beiblatt bezüglich der Betreuungszeiten des anderen Elternteiles.			

\* Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen

<b>1.4</b>	<b>Angaben zur Vaterschaft</b>					
Wurde die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt?				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*	
Läuft derzeit ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft?				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*	
Besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft bzw. -vormundschaft?				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*	
beteiligtes Jugendamt (Ort, Ansprechpartner/-in, Aktenzeichen)						
<b>2</b>	<b>Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt</b>					
<b>2.1</b>	<b>Persönliche Angaben</b>					
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname						
Geburtsdatum			Geburtsort			
Anschrift	Straße			Haus-Nr.		
	PLZ		Ort			
Staatsangehörigkeit						
ausgeübter Beruf						
Bruttoeinkommen mtl.			€	Steuerklasse		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> verheiratet		<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft	
	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt vom Ehepartner/Lebenspartner	seit		<input type="checkbox"/> verwitwet	seit	
	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend vom anderen Elternteil				seit	
	<input type="checkbox"/> geschieden/eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben				seit	
Unterbringung	<input type="checkbox"/> Der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner ist voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht * (z. B. JVA, Pflegeheim, Krankenhaus)					
Die Ehegatten/Die eingetragene Lebenspartnerschaft i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes ( <u>gleichgeschlechtliche</u> Lebenspartner) leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung nur aus beruflichen oder politischen Gründen genügt hierfür nicht. Anstalten sind z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie Strafvollzugs- und Untersuchungsanstalten.						
<b>3</b>	<b>Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt</b>					
<b>3.1</b>	<b>Persönliche Angaben</b>					
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname						
Geburtsdatum			Geburtsort			
verstorben am			Wenn der andere Elternteil des Kindes verstorben ist, bitte weiter ab Nr. 6			
Anschrift	Straße			Haus-Nr.		
	PLZ		Ort			

\* Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen

Ist der Elternteil in der Regel an einem anderen Ort, als unter der oben genannten Anschrift anzutreffen? Wenn ja, wo? (z. B. bei den Eltern)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Name und Anschrift	
Staatsangehörigkeit			
E-Mailadresse			Telefonnummer
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft
	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt	seit	<input type="checkbox"/> verwitwet    seit
	<input type="checkbox"/> geschieden/eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben		seit
Unterbringung	<input type="checkbox"/> Der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, ist untergebracht * (z. B. JVA, Pflegeheim)		seit
Schulabschluss	<input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Gesamtschule <input type="checkbox"/> Gymnasium (Abitur) <input type="checkbox"/> Sonderschule <input type="checkbox"/> Hauptschule		
Berufsausbildung	Lehre als		<input type="checkbox"/> abgebrochen
Studium			
bisheriger beruflicher Werdegang			
derzeit beschäftigt bei		als	
Selbstständig tätig als			
aktuelles Erwerbseinkommen		in Höhe von	€
Einkommen aus Nebentätigkeit		in Höhe von	€
Krankenversichert bei			
Krankengeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	
Arbeitsunfähig erkrankt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	
Arbeitslosengeld I	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	
Arbeitslosengeld II	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	
Rente	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	
Grundsicherung nach dem SGB XII	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	
Mieteinnahmen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	
Zinseinnahmen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	
Sonstige Einnahmen aus Vermögen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit	
Vermögen (Immobilien, Kfz, Sparguthaben, Bankkonten, Sparverträge, Lebensversicherungen, Wertpapiere etc.)			
Gesundheitliche Beeinträchtigungen	<input type="checkbox"/> Schwerbehinderung: %		<input type="checkbox"/> keine bekannt
	<input type="checkbox"/> Sonstiges		<input type="checkbox"/> Erwerbsfähig seit
Schulden	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	bei	

\* Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen

Insolvenzverfahren eröffnet/beantragt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Schuldnerberatung		
Vermögensauskunft wurde abgegeben	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	am		
<b>4</b>	<b>Weitere <u>gemeinsame</u> Kinder</b>			
Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
Kind lebt bei				
<b>5</b>	<b>Unterhaltsverpflichtung und -zahlung</b>			
<b>5.1</b>	<b>Unterhaltstitel</b>			
Ist der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, durch ein Gerichtsurteil, einen Gerichtsbeschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung (z. B. Unterhaltsurkunde, eigene Vereinbarung) zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
Bezeichnung des Titels			vom	
Gericht/Jugendamt/Notar				
<b>Das Original der vollstreckbaren Ausfertigung ist vorzulegen!</b>				
<b>5.2</b>	<b>Unterhaltszahlungen, unterhaltsrelevante Leistungen</b>			
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es <u>nicht</u> lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von €
Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte am*				in Höhe von €
Sind Vorauszahlungen geleistet worden?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von €
Haben Sie auf Unterhalt verzichtet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von €
Übernimmt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen, die zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes beitragen? (z. B. Kosten der Unterkunft, Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*			in Höhe von €
		Art		
<b>5.3</b>	<b>Bemühungen zur Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes</b>			
Hat das Jugendamt bei der Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes bisher bereits unterstützt?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
Behörde				
Anschrift	Straße			Haus-Nr.
	PLZ		Ort	
Aktenzeichen			Telefonnummer	
Wurde eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt mit der Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes beauftragt?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
Name, Vorname				
Anschrift	Straße			Haus-Nr.
	PLZ		Ort	
Aktenzeichen			Telefonnummer	

\* Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen

Welche Bemühungen haben Sie unternommen, um Unterhaltszahlungen zu erhalten?*						
Folgende Maßnahmen wurden zur Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes eingeleitet (z. B. Ermittlung des Aufenthaltsortes, Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Klage, Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht etc.):						
<b>6</b>	<b>Leistungen von anderen Stellen</b>					
<b>6.1</b>	<b>Kindergeld oder vergleichbare Leistungen</b>					
Kindergeld nach dem Einkommensteuer- bzw. Bundeskindergeldgesetz					<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
sonstige kindergeldähnliche Leistung (z. B. Auslandskindergeld, Kinderzulage)					<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
Diese Leistung erhält		<input type="checkbox"/> betreuender Elternteil	<input type="checkbox"/> anderer Elternteil	<input type="checkbox"/> andere Person:		
<b>6.2</b>	<b>Einnahmen des Kindes</b>					
Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von	€
Einnahmen aus Vermögen (z. B. Miete, Pacht, Zinsen)		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von	€
Waisenbezüge		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von	€
Sonstige Unterhaltersatzleistungen (z. B. Schadensersatz)		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von	€
<b>6.3</b>	<b>sonstige Leistungen</b>					
Erhält das Kind und/oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)?					<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
Erhält das Kind und/oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Grundsicherung nach dem SGB XII?					<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
<b>7</b>	<b>Bisheriger Bezug von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)</b>					
Wurde für das Kind schon einmal Unterhaltsvorschuss beantragt?					<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
Wenn ja, bitte die zuständige Stelle und ggf. den Leistungszeitraum angeben.						
<b>8</b>	<b>Bankverbindung</b>					
Kontoinhaber/-in						
IBAN (22-stellig)						
BIC (11-stellig)						
Kreditinstitut						

\* Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen

## Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

E-Mailadresse  
(freiwillige Angabe)

Telefonnummer  
(freiwillige Angabe)

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit und mit einem Bußgeld geahndet werden kann und zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückgezahlt werden müssen.

Freiwillige Angaben werden aufgrund Ihrer Einwilligung erhoben und gespeichert. Diese Angaben dienen ausschließlich der schnellen Erreichbarkeit. Sollten Sie diese Daten nicht angeben, hat das keine Auswirkungen auf die Prüfung Ihres Unterhaltsanspruchs.

Ich bin auch ausdrücklich damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, Amtspfleger oder Amtsvormund sowie dem Jobcenter ausgetauscht werden.

Die Übermittlung dient ausschließlich zur Abstimmung der privat-rechtlichen Unterhaltsangelegenheit gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil, der Klärung von Nachfragen mit einem anderen gesetzlichen Vertreter des Kindes bzw. zur Erfassung und Anrechnung der Bezüge des Kindes bei Leistungen nach dem SGB II.

Sie könnten die Einwilligung zur Speicherung der freiwilligen Angaben und zur Datenübermittlung an oben stehende Behörden und Personen jederzeit für die Zukunft durch schriftliche Erklärung widerrufen.

Das Merkblatt zum UVG habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

ggf. Unterschrift gesetzlicher  
Vertreter

### Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Zu den Angaben sind Sie gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) I verpflichtet. Die für die Berechnung und Zahlung von Leistungen nach dem UVG erforderlichen persönlichen Daten werden im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet.

Soweit Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, wird darauf hingewiesen, dass die von Ihnen beantragte Leistung nicht geprüft und gewährt werden kann.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist berechtigt bzw. verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln. Datenempfänger können sein: Kreiskasse des Landkreises; Jobcenter des Landkreises; Unterhaltsbeistand; das zuständige Familiengericht.

Die Speicherdauer Ihrer Daten beträgt nach Abschluss des Verfahrens 10 Jahre.

Eine umfangreiche Information gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie unter <https://www.lk-vr.de/Datenschutz>. Bei Bedarf erhalten Sie eine Kopie der kompletten Informationen.

\* Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen

## Beiblatt bezüglich der Betreuungszeiten des anderen Elternteiles:

(für jedes Kind bitte eine extra Erklärung beifügen)

---

Name u. Vorname, Geb. Datum Kind für das Unterhaltsvorschuss beantragt wird

- Es gibt eine gerichtliche Vereinbarung bezüglich des Umgangsrechts.
- Das Umgangsrecht wurde unter den Eltern vereinbart.
- Sonstige Vereinbarung (über Rechtsanwälte etc.).

Wir fordern Sie auf schriftliche Vereinbarungen in Kopie beizufügen.

### 1 Das Kind besucht den anderen Elternteil wie folgt:

- |            |                                   |  |
|------------|-----------------------------------|--|
| Montag     | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Dienstag   | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Mittwoch   | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Donnerstag | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Freitag    | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Samstag    | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |
| Sonntag    | <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> in der Zeit von _____ bis _____ |

### 2 Die Regelung ist

- wöchentlich
- 14 tägig

es gibt folgende Regelung \_\_\_\_\_

### 3 Es treffen keine der oben genannten Punkte zu, weil:

---

---

---

---

Ich versichere ausdrücklich, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe. Mir ist bewusst, dass der andere Elternteil zu diesen Angaben befragt werden kann.

\_\_\_\_\_, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/-in





# Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

## 1 Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wenn das Kind:

1. das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der:
  - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
  - von seinem/seiner Ehegatten/Ehegattin/Lebenspartner/in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (gleichgeschlechtliche/r Lebenspartner/in) dauernd getrennt lebt,
  - oder dessen Ehegatte/Ehegattin/Lebenspartner/in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.
3. nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder, wenn dieser Elternteil verstorben ist, Waisenbezüge mindestens in der im Punkt 3 genannten Höhe erhält. Ein ausländisches Kind hat nur einen Anspruch, wenn es oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: freizügigkeitsberechtigte Ausländer: EU-Bürger, Staatsangehörige oder Schweiz, Islands, Lichtensteins, Norwegens).
4. durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann (gilt für Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres)
5. der alleinerziehende Elternteil ein Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. nach den Vorgaben des Einkommenssteuergesetzes in Höhe von mindestens 600 Euro (Brutto) bezieht

## 2 Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist ausgeschlossen, wenn:

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet (Eheschließung mit dem anderen Elternteil oder auch mit einer anderen Person) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes führt oder eingeht oder
- bei zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt oder
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei der anderen Familie befindet oder
- wenn der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen, oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Punkt 3) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält oder wenn der andere Elternteil die Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist oder
- das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht vermieden werden kann und/oder
- der alleinerziehende Elternteil selbst auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist und über kein eigenes Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. nach den Vorgaben des Einkommenssteuergesetzes in Höhe von mindestens 600,00 Euro (Brutto) verfügt

### 3 Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Unterhaltsleistung wird in Höhe des monatlichen Mindestunterhalts\* (§ 1612 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 BGB) gezahlt, mindestens jedoch monatlich in Höhe von **396 Euro** für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, in Höhe von **455 Euro** für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in Höhe von **533 Euro** für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende (ganze) Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil das Kindergeld erhält.

Es ergeben sich hieraus ab dem **01. Januar 2022** die folgenden Leistungsbeträge:

- Kinder im Alter vom Beginn des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre) → monatlich 396,00 € abzüglich 219,00 € = **177,00 €\* ,**
- Kinder im Alter vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (6 -11 Jahre) → monatlich 455,00 € abzüglich 219,00 € = **236,00 €\* ,**
- Kinder im Alter vom Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (12-17 Jahre) → monatlich 533,00 € abzüglich 219,00 € = **314,00 €\* .**

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o. g. Leistung nach dem UVG abgezogen. Das gleiche gilt für sonstige Leistungen des anderen Elternteils, wenn sie als aktuelle Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten sind, dies sind z. B. Beiträge für die Musikschule, für den Schwimmunterricht, für Kindergarten oder Kindertagesstätten o. ä. sowie Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes.

Berücksichtigt wird das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt. Erhält der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil ein Einkommen gemäß Einkommenssteuergesetz von mehr als 600,00 Euro (Brutto) monatlich, ist die Zuständigkeit der Unterhaltsvorschusskasse gegeben. Erhält der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil kein Einkommen und bezieht Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch, ist die Zuständigkeit für Kinder ab dem 12. Lebensjahr beim zuständigen Kommunalen Jobcenter gegeben. Bei der Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das Einkommen nicht berücksichtigt.

Unterhaltsleistungen unter monatlich 5,00 Euro werden nicht gezahlt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nur anteilig gezahlt.

(\*) vorbehaltlich gesetzlicher Veränderungen und gesetzlichen Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes

### 4 Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt (bis 1 Tag vor dem 18. Geburtstag des Kindes). Aufgrund des Einkommens des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils kann es zu Zuständigkeitswechseln kommen, die jedoch keinen Einfluss auf die Zahlungsdauer haben.

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die im Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

## 5 Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsformulare erhalten Sie u. a. beim Fachgebiet Unterhaltsvorschuss oder in den Bürgerservicecentren des Landkreises Vorpommern-Rügen und auf der Landkreis-Seite im Internet [www.lk-vr.de](http://www.lk-vr.de).

Antragsberechtigt ist der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes.

## 6 Welche Unterlagen müssen Sie bei der Antragstellung mitbringen?

- Personalausweis oder Reisepass des/der Antragstellers/in
- Haushaltsbescheinigung (Die Haushaltsbescheinigung bescheinigt, wer mit wem in einem Haushalt zusammenwohnt).  
Diese Bescheinigung stellt das Einwohnermeldeamt aus.
- Geburtsurkunde des Kindes
- bei Ausländern: gegenwärtiger Aufenthaltstitel
- Vaterschaftsanerkennnis (Urkunde oder Urteil),
- vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss, Vergleich, notarieller Vertrag) **im Original der ersten vollstreckbaren Ausfertigung**
- Brief vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben und/oder Nachweis Steuerklassenwechsel (Finanzamt)
- Scheidungsurteil/Scheidungsbeschluss (Aufhebungsbeschluss)
- gerichtliche Anordnung über die Unterbringung des Ehepartners für längere Zeit in einer Anstalt,
- Sterbeurkunde des anderen Elternteils,
- Nachweise über den Bezug Halbwaisenrente (Rentenbescheid).
- Nachweise über laufende Unterhaltszahlungen; über die letztmalig geleisteten Unterhaltszahlungen
- Nachweise über frühere Bewilligungszeiträume von UVG-Leistungen
- Vollständiger SGB-II-Bescheid für den Monat der Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes
- Verdienstbescheinigung des/der Antragstellers/in aus dem Vormonat
- ggf. Arbeitsvertrag bei befristetem Arbeitsverhältnis des/der Antragstellers/in
- Schulbescheinigung für ein Kind über dem 15. Lebensjahr oder
- Nachweise über das Einkommen des Kindes, wenn dieses sich in Berufsausbildung befindet (Ausbildungsentgelt, Berufsausbildungsbeihilfe o. ä.)

## 7 Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach der Antragstellung müssen unverzüglich alle Änderungen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, der zuständigen Stelle mitgeteilt werden und zwar insbesondere:

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch dann, wenn es sich bei dem/der Ehepartner/in nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (gleichgeschlechtliche/r Lebenspartner/in) eingeht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn Ihnen der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt,
- wenn sich die bisherigen Unterhaltszahlungen ändern,
- wenn sich die Anschrift oder die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert,

- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II eintritt,
- wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung relevant ist oder nicht.

Bitte teilen Sie die (Wieder-) Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil vorab mit.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht bzgl. gezahlter Leistungen.

## **8 In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ersetzt oder zurückgezahlt werden?**

Die Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden:

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind,
  - wenn nach Antragstellung die Mitteilungspflichten verletzt worden sind (siehe Punkt 7),
  - der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren,
  - wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (siehe Punkt 3).
- Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

## **9 Wie wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb, als vorrangige Sozialleistung, auf die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII als Einkommen des Kindes angerechnet.

## **10 Übergang der Unterhaltsansprüche**

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil auf das Land über. Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil - bei Vorliegen unterhaltsrechtlicher Voraussetzungen - zur Rückzahlung der gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf.

## **11 gesetzlicher Vertreter des Kindes**

Gesetzlicher Vertreter des Kindes kann ein Amtsvormund des Jugendamtes sein, der gesetzlich oder gerichtlich als Vormund die gesetzliche Vertretung des Kindes sicherstellt. Großeltern, Verwandte des Kindes oder Pflegeeltern, die zum gesetzlichen Vertreter bestimmt worden sind, haben keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.